

Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe in Österreich 1938-1945

VON CLAUDIA SCHOPPMANN

Der 1. April 1940 sollte kein guter Tag für Marie W. und Lilly „Sara“ R. werden. Plötzlich steht die Kriminalpolizei vor ihrer Tür. Die Nachbarn haben sie verpöffen. Beide werden festgenommen, weil sie „in dringendem Verdachte stehen, wider-natürlichen Verkehr gepflogen zu haben. Sie wurden von mehreren Hausparteien von einem Fenster gegenüber ihrer Wohnung beobachtet.“ So steht es in einem Vermerk der Kriminalpolizeileitstelle Wien. Hinzu kam auch noch ein Verdacht auf „Schleichhandel“.

Was war geschehen an jenem Apriltag, an dem mit der Errichtung von sieben Alpen- und Donaureichsgauen die Einverleibung Österreichs ins Deutsche Reich als abgeschlossen galt? Vielleicht hatte sich Lilly R. ein Stück Stoff „organisiert“ – widerrechtlich, denn als Jüdin war sie vom Bezug einer Kleiderkarte ausgeschlossen – und ließ sich von ihrer Freundin Marie W., die Miedermacherin war, etwas zuschneiden? Vielleicht hatten die Nachbarn, beim sonntäglichen Ersatzkaffee-Klatsch versammelt, sie bei der Anprobe eines neuen Kleides beobachtet und waren neidisch? Oder hatten die bei der Frühlingsluft geöffneten Fenster im Schlafzimmer vis-à-vis verdächtige Einblicke gewährt?

Was die neugierigen Nachbarn tatsächlich gesehen hatten und warum sie prompt Anzeige erstatteten, wissen wir nicht. Wir wissen auch nicht, welche Folgen die Denunziation für die 44jährige Marie W.

und die 33jährige Lilly R. hatte. Nahm sich die Gestapo des Falles an – auf die ihr eigene, häufig genug todbringende Weise? Oder wurden die beiden Wienerinnen vor Gericht gestellt? Schließlich war nicht nur der „Schleichhandel“ in Zeiten zunehmender Rationierung verboten. Frauen, die sexuelle Handlungen miteinander begingen – und unter diesem Verdacht waren Marie W. und Lilly R. ja festgenommen worden –, machten sich in Österreich strafbar. Sie wurden durch den Paragraphen 129 I b des österreichischen Strafgesetzbuches bedroht, der bei „Unzucht zwischen Personen gleichen Geschlechts“ schweren Kerker von einem bis fünf Jahren vorsah. Dies galt auch, nachdem die Nationalsozialisten im März 1938 die „Ostmark“ annektiert hatten – obwohl in Deutschland entsprechende Handlungen unter Frauen straffrei waren und nicht unter § 175 des Strafgesetzbuches fielen, der männliche Homosexualität kriminalisierte.

Diese Tatsache der nach 1938 fortgesetzten Kriminalisierung von Frauen war lange weitgehend unbekannt und für mich vor ein paar Jahren ein Anlaß gewesen, einige der einschlägigen Prozeßakten einzusehen. Schließlich habe ich für mein Buch „Verbotene Verhältnisse“ zehn Gerichtsverfahren herausgegriffen, um auf diese Weise Einzelschicksale darzustellen und Frauen zu Wort kommen zu lassen, die bisher aus gutem Grund geschwiegen haben. Dabei beschränkte ich mich auf solche Verfahren, die in der Zeit

des „Anschlusses“ vor dem Landgericht Wien – als dem zuständigen Gerichtshof erster Instanz – gegen Frauen durchgeführt worden sind.

Da für die NS-Zeit keine gesonderte Kriminalstatistik für ganz Österreich vorliegt beziehungsweise bisher nicht auffindbar war, kann hier nur auf die von Hans-Peter Weingand recherchierten Wiener Zahlen verwiesen werden.¹ Demzufolge wurden in den Jahren 1938-1943 – für 1944/45 liegen keine Angaben vor – in Wien 66 Frauen sowie 1162 Männern nach § 129 verurteilt (das bedeutet einen Frauenanteil von 5,4%); im Vergleich zu durchschnittlich 144 Verurteilten in den Jahren 1924 bis 1936 (davon fünf Frauen = 3,5%).²

Betrachtet man die Statistik, fällt zweierlei dabei auf: Erstens wurden wesentlich mehr Männer als Frauen verurteilt. Und zweitens nahm die Zahl der in Wien verurteilten Männer nach 1938 um 40% zu, und die der Frauen verdoppelte sich. Allerdings ist die Datenbasis bezüglich der Verfahren gegen Frauen insgesamt zu gering, um Verallgemeinerungen zuzulassen. Nur die Analyse der Gerichtsakten könnte weitergehende Schlußfolgerungen erlauben. Da jedoch entsprechende Untersuchungen für die Jahre vor 1938 fehlen, kann vorläufig nicht beantwortet werden, ob nach dem Anschluß die gegen Frauen ausgesprochenen Strafen auch qualitativ anstiegen, das heißt, ob härtere und längere Strafen verhängt wurden, ob weniger

Strafen zur Bewährung ausgesetzt wurden etc.

Auch nach 1938 gab es vereinzelt noch Freisprüche oder Begnadigungen. Möglicherweise sind diese zum Teil auf die strafrechtlich widersprüchliche Situation, das heißt auf die Straflosigkeit lesbischer Handlungen im „Altreich“ zurückzuführen, auch wenn die österreichischen Gerichte dies bei der Urteilsbegründung kaum offen zugeben konnten. Zumindest in den Verfahren, in denen die Beschuldigten sich einen Verteidiger leisten konnten, wurde auf diese eklatante Ungerechtigkeit hingewiesen.

Die Vermutung liegt nahe, daß die Zunahme der Verurteilungen nach 1938 erstens mit der NS-Diktatur zu tun hat und zweitens nicht nur auf Wien beschränkt, sondern landesweit zu beobachten war. Fraglich ist, ob etwa eine gezielte, intensivierte Fahndung der Polizei für die Zunahme der Verurteilungen nach dem Anschluß verantwortlich war oder andere, eher unspezifische Gründe, z. B. die nach 1938 deutlich vermehrte Bereitschaft in der Bevölkerung zur Denunziation.

Darüber hinaus wirkte die NS-Ideologie nach 1945 nach, sodaß auch in der Nachkriegszeit die Strafverfolgung intensiver war als in den Jahren der Ersten Republik (1918-1938): So wurden zwischen 1950-1971 in Österreich jährlich 593 Personen (davon 14 Frauen = 2,4%) wegen Homosexualität verurteilt.³

Wie kann nun die wesentlich geringere Strafverfolgung von Frauen erklärt werden? Schon die Debatten der Strafrechtskommission im Reichsjustizministerium – die 1934 gegen die Ausdehnung des § 175 auf Frauen votierte – haben deutlich gemacht, daß ein Blick auf die Geschlechterverhältnisse beziehungsweise die Frauenpolitik der Nazis hier unumgänglich ist. Aufgrund der untergeordneten Stellung der Frau im gesellschaftlichen und politischen Leben wurde die weibliche Homosexualität generell als „sozial ungefährlicher“ eingestuft, was eine systematische Verfolgung nicht notwendig erscheinen ließ. Die vielfältigen Kontroll-



mechanismen gegenüber Frauen im familiären, rechtlichen, politischen und ökonomischen Bereich machten eine strengere Anwendung des Strafrechts wohl überflüssig. Kurz: Es gab andere Mittel und Wege, um normabweichendes Verhalten von Frauen – in sozialer wie sexueller Hinsicht – zu verfolgen. So wurden nicht wenige Frauen, gegen die ein Strafverfahren nach § 129 I b durchgeführt wurde, der Prostitution verdächtigt. Während dies an sich in Österreich nicht strafbar war, wurde jedoch die sogenannte

Geheimprostitution polizeilich geahndet. Als Geheimprostituierte galten Frauen, die sich nicht registrieren ließen und sich auf diese Weise den regelmäßigen gynäkologischen Untersuchungen und staatlicher Kontrolle entzogen. Dafür waren aufgrund des am 23. Januar 1940 eingeführten *Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten* die Fürsorgebehörden und das Gesundheitsamt zuständig. Diese machten die „Geheimprostituierten“ – und nicht die Freier – für die Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten verantwortlich.

Die NS-Behörden schlossen die öffentlich zugänglichen Wiener Bordelle, und die Polizei führte gezielte Razzien in Kaffeehäusern, im Prater oder auf den Bahnhöfen durch, nahm ihnen verdächtig erscheinende Frauen fest, die dann zum Teil in Arbeitsanstalten und Arbeits-erziehungslager eingewiesen wurden.⁴

Eine Gefährdung stellte auch die Schutzhaft, das heißt die völlig willkürlichen Verhaftungen durch die Gestapo dar, sowie das „vorbeugende“ Vorgehen der Kripo, die sich im Dritten Reich nicht mehr nur auf die Verfolgung bereits begangener Delikte beschränkte. Betroffen waren von der *Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung* vor allem Menschen, die aufgrund biologistisch-rassistischer Kriterien als „Asoziale“ eingestuft wurden. Hierzu zählten auch nicht straffällig gewordene, sozial unangepaßte Personen, die sich dem totalen Leistungsanspruch des NS-Staates zu entziehen suchten. Dabei spielten das Arbeitsvermögen, sexuelles Verhalten und soziale Bedürftigkeit eine wesentliche Rolle, wovon insbesondere Obdachlose, Arbeitslose, Prostituierte, aber auch Homosexuelle und Sinti und Roma betroffen waren. Hinter der *Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung* konnte sich eine Einweisung in ein Konzentrationslager durch die Kriminalpolizei – also ohne Ermächtigung durch die Justiz – verbergen. Als Grundlage für diese weitreichenden Maßnahmen diente ein Erlaß aus dem Jahr 1937 von Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler. Allerdings ist nicht belegbar, wie oft diese Maßnahme gegen lesbische Frauen angewandt wurde, denn im Fall einer Einweisung ins KZ blieben sie nach außen hin „unsichtbar“. Es gab also keine Sonderkennzeichnung wie den rosa Winkel bei den nach § 175 RStGB beziehungsweise § 129 I b öStGB verurteilten Männern.

Ein weiterer Grund für die deutlich geringere Verurteilung von Frauen liegt sicher auch darin, daß sich die von ihnen begangenen Handlungen vorzugsweise im häuslich-privaten Bereich abspielten, was die Gefahr von Anzeigen durch Tatzeugen merklich einschränkte – mit Ausnahme derjenigen Frauen, die sich keine eigene Wohnung leisten konnten und zur Unter-

miete wohnten. Bei Männern, deren Sexualität sich in viel stärkerem Maß in der Öffentlichkeit, in Pissoirs, Saunen und Bädern abspielte, war die Gefahr, geschlappt zu werden, jedenfalls wesentlich größer. Wie der österreichische Historiker Franz Weisz feststellt, kontrollierten Kripo und Gestapo „Lokale oder andere Zusammenkünfte, wo Homosexuelle sich trafen, und wie aus den Tagesberichten [der Gestapo, CS] hervorgeht, sind auch öffentliche Bedürfnisanstalten an neuralgischen Punkten ständig geheim überwacht worden“.⁵

Die Treffpunkte lesbischer Frauen unterschieden sich dagegen kaum von denen heterosexueller Frauen; im Unterschied zu deutschen Großstädten war die lesbische Subkultur in Österreich weit weniger ausgeprägt gewesen, und nach 1938 dürfte es nur noch wenige als einschlägig bekannte Lokale gegeben haben (hierzu zählt etwa das Lokal O.K. in der Kärntnerstraße). Andererseits setzte das gezielte Aufsuchen solcher Orte – an denen zudem die Gefahr von Razzien bestand – ein wie auch immer geartetes lesbisches Selbstverständnis voraus, was aber nicht auf alle Verurteilten zutrifft, soweit dies aus den Akten ersichtlich wird.

Bei Frauen wurden die „verbotenen Verhältnisse“ häufig im Zusammenhang mit anderen Delikten ermittelt, z. B. bei Diebstahl oder angeblicher „Führerbeleidigung“ – eine Frau hatte Hitler angeblich als „warmen Bruder“ bezeichnet, was ein eifriger Volksgenosse prompt der Gestapo meldete. Oder die Frauen wurden am Arbeitsplatz oder in der Nachbarschaft, wo sie ihre Kontakte geknüpft hatten, angezeigt. Auch versuchten einige Ehemänner, eine Scheidung zu erreichen, indem sie ihre Gattin als lesbisch denunzierten, das heißt, sie versuchten das Strafrecht zur Lösung privater Konflikte zu benutzen.

Darüber hinaus neigten Polizei- und Gerichtsapparat dazu, weibliche Homosexualität weniger ernst zu nehmen, sie z. B. auf Männermangel zurückzuführen, die „Abweichung von der Norm“ nur als vorübergehend zu betrachten und damit zu entschuldigen. Hierzu trug auch das von der Sexualwissenschaft popularisierte

Bild der Frau als „pseudohomosexuell“ und damit prinzipiell „kurierbar“ bei. Sexuelle Handlungen von Frauen wurden nach männlicher Sexualität und ihren Erscheinungsformen beurteilt, und zur Erfüllung des Tatbestandes zählten nicht selten nur der Penetration ähnliche Akte. Und wie wollte man auch feststellen, ob ein Streicheln nun, wie es zur Erfüllung des Tatbestandes erforderlich war, der „Erregung oder Befriedigung der Geschlechtslust“ diene oder rein freundschaftlicher Natur war, galten doch die Umgangsformen von Frauen allgemein als emotionaler.

Daß die Gerichte zwischen Verführter und Verführerin unterschieden, ist ein weiterer Beleg für eine differenzierte Strafanzuwendung. Wie aus den zehn Fallgeschichten in meinem Buch hervorgeht, wurde die „Verführerin“ härter bestraft, denn sie machte sich nicht nur strafbar, sie verstieß auch gegen die Norm weiblicher Passivität. So hatte die zunehmende Polarisierung der Geschlechtsrollen im Dritten Reich auch unmittelbare Konsequenzen für das Leben lesbischer Frauen: Die Grenzen zwischen Verbotenem und Erlaubtem wurden nun (noch) enger gezogen.

Obwohl also Frauen vergleichsweise selten und zu relativ geringen Strafen nach § 129 I b verurteilt wurden, war die Strafbarkeit an sich jedoch nicht belanglos. Auch bei einer geringen Haftstrafe oder selbst bei einem Freispruch blieb ein Makel zurück und konnte weitere Folgen, etwa den Verlust des Arbeitsplatzes, nach sich ziehen oder gar den Ruin der Lebensexistenz bedeuten. Allein die bloße Tatsache der Strafbarkeit zeigte – und dies war durchaus beabsichtigt – abschreckende Wirkung und konnte dazu führen, daß Frauen ihre wahren Gefühle und Bedürfnisse unterdrückten und gezwungen waren, ein psychisch belastendes Doppelleben zu führen.

Die Kriminalisierung an sich sagt jedoch noch nichts über die konkreten Lebensbedingungen lesbischer Österreicherinnen aus. Einige waren aufgrund ihrer jüdischen Herkunft oder antifaschistischer Betätigung gefährdet. Andererseits entstanden gerade während des Krieges

Nischen, die für das persönliche Erleben unter Umständen wichtiger waren als die bloße Tatsache der Pönalisierung. Abschließend soll die 1913 geborene Maria K. zu Wort kommen, die aus einer Wiener Arbeiterfamilie stammt und sich seit früher Jugend in der sozialdemokratischen Bewegung engagierte:

Als im Februar 1934 der reaktionäre Austrofaschismus unter Dollfuß an die Macht kam, mußten wir alle in den Untergrund gehen. Jene mutigen Menschen, die damals Widerstand leisteten, hatten vor allem damit zu tun, sich vor politischer Verfolgung zu schützen; die Gruppen wurden immer kleiner.

Da ich wegen der damaligen Arbeitslosigkeit gezwungen war, 1932 ins Ausland arbeiten zu gehen, hatte ich, als ich im Juli 1938 nach Wien heimkam, kaum mehr Kontakt zu sozialistischen Genossen. Meine lesbische Veranlagung hatte ich immer geheimgehalten und bis dahin in Wien auch keinerlei diesbezügliche Kontakte zu Gleichgesinnten gehabt.

Erst im Laufe des Jahres 1938 lernte ich in Wien eine Frau kennen, die sich mir gegenüber als Homosexuelle zu erkennen gab, mit einer jüngeren Frau zusammenlebte, und die es mir auf den Kopf zusagte, daß ich lesbisch sei. Von dieser Frau, die in der Zwischenkriegszeit, also vor 1938, viel in lesbischen Kreisen verkehrte, hörte ich so manche Geschichten. Die schrecklichste war die vom Selbstmord einer Lesbierin, die beim intimen Zusammensein mit einer Minderjährigen von der Mutter des Mädchens und Polizisten, die an der versperrten Wohnungstür Krach machten, so geschockt und geängstigt wurde, daß sie vom dritten Stock aus dem Fenster sprang. Das war eine Folge der österreichischen

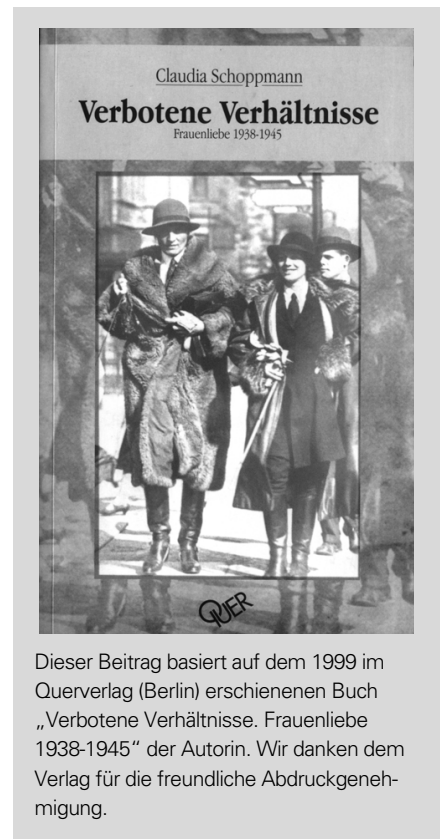
Strafsanktionen.

Alle, die sozialistisch eingestellt waren, wußten, was Hitler bedeutete und daß allerhöchste Vorsicht am Platz war. Denn wir waren doppelt gefährdet: politisch und sexuell. Nur diesem Umstand kann ich es zuschreiben, daß in meinen Kreisen von Verfolgung wegen Homosexualität gar nichts bekannt ist. Wenn eine von unseren Jahrgängen gefaßt wurde, waren stets politische Gründe die Ursache; daß manche dieser Frauen in ihrem Privatleben anders empfanden, als es die damalige Diktatur vorschrieb, wurde natürlich verschwiegen.

Man muß noch etwas bedenken, und meiner Meinung nach ist dies ein sehr wichtiger Grund: Es war Krieg und alle wehrfähigen Männer eingerückt, so daß es überhaupt nicht auffiel, wenn eine Frau allein oder mit anderen Frauen lebte oder Urlaub machte. Ich kann dies aus eigener jahrelanger Erfahrung bezeugen. Kein Mensch fand etwas dabei, als ich z. B. 1943 mit einer Freundin die Berge der Hohen Tauern durchwanderte, mit einer anderen klettern ging – in den Schutzhütten erwähnten wir beiläufig, daß die zugehörigen Burschen eingerückt seien, und damit hatte sich's.

Es war eine furchtbare, eine schreckliche Zeit, und doch gab es Momente und Stunden, da die Bedrängnis der Jugend auch bei uns ihren Tribut verlangte ... der krasse Männermangel bewirkte, daß so manche Lesbe, wenn sie es mit der Treue nicht allzu tragisch nahm, so manches schöne Erlebnis von Schutzhüttennächten heimnahm. Natürlich war höchste Vorsicht geboten; wenn die Partnerin nicht sehr gut bekannt war, galt es als erstes Gebot, sich keinesfalls als Homosexuelle zu

deklarieren, sondern die „Sehnsucht-nach-dem-eingerückten-Geliebten“ usw. vorzuschieben. In der Kriegszeit waren sehr viele Hetero-Frauen lesbischen Kontakten durchaus zugänglich.⁶



Dieser Beitrag basiert auf dem 1999 im Querverlag (Berlin) erschienenen Buch „Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe 1938-1945“ der Autorin. Wir danken dem Verlag für die freundliche Abdruckgenehmigung.

¹ Hans-Peter Weingand: *Sonderbare Schwärmer. Homosexualität und Strafrecht in Österreich*, in: *LAMBDA-Nachrichten* 4/95, S. 37 f. Auf die Metropole mit etwa 2,1 Millionen EinwohnerInnen – mit 26 Bezirken die flächenmäßig größte Stadt des Großdeutschen Reiches – entfiel etwa ein Drittel aller österreichischen Verurteilungen.

² Vgl. die Tabellen in meinem Buch *Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe 1938-1945*, Berlin 1999, S. 140.

³ Christian Michelides: *Die Republik ist schuldig. Homosexualität und Strafrecht in Österreich*, Teil 2: *Die Verurteilungen seit 1950*, in: *LAMBDA-Nachrichten* 1/96, S. 38 ff.

⁴ Gertrud Baumgartner: *Alles Übel kommt vom Weibe. Die Verfolgung und*

Internierung von sog. „asozialen“ Frauen in der NS-Zeit, in: *Rotraud Perner (Hg.): Menschenjagd. Vom Recht auf Strafverfolgung*. Wien 1992, S. 127-148.

⁵ Franz Weisz: *Die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien 1938-1945. Organisation, Arbeitsweise und personale Bedeutung*. Diss. Wien 1991, Bd. II/1b, S. 458.

⁶ Brief an die Verf. vom 31. 1. 1988. Siehe auch Waltraud Riegler: *Maria, 75*, in: *Michael Handl/Gudrun Hauer/Kurt Krickler/Friedrich Nussbauer/Dieter Schmutzner (Hg.): Homosexualität in Österreich*, Wien 1989, S. 41-45.